

## Baustoffe und Betontechnologie

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001/14001

L G A • Postfach 30 22 • 90014 Nürnberg

Josef Hain GmbH & Co. KG  
System-Bauteile  
Zellerreit 83

83561 Ramerberg

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Ihre Nachricht	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon	Nürnberg,
vom 01.02.2005	Dr.-Ing. Sixdorf	BBBW1 0580021a	Trautner	+49 (0) 911 655-5295	24.03.2005

### **Notwendigkeit von bauaufsichtlichen Zulassungen und Konformitätserklärungen für wasserdichte Kellerfenster und wasserdichte Lichtschächte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ingenieur- und Sachverständigenbüro Dr. Ing. Hans-Georg Sixdorf, Regensburg beauftragte im Namen der Fa. Josef Hain GmbH & Co, KG per Schreiben vom 01.02.2004 mit einer Stellungnahme bezüglich der Notwendigkeit von bauaufsichtlichen Zulassungen und Konformitätserklärungen für wasserdichte Kellerfenster und wasserdichte Lichtschächte speziell bezüglich der Wasserdichtheit.

Als Anlage übersandten Sie uns Prüfberichte und ein Prüfzeugnis:

- Prüfbericht Nr. 04/02-1285 (Kurzfassung) der PTE Rosenheim GmbH, ift Zentrum – Türe, Tore Sicherheit über die Prüfung von Hain-Kunststofffenster-Lagun hinsichtlich der Hochwasserbeständigkeit gemäß einer Richtlinie der PTE Rosenheim GmbH vom 06.02.2004
- Kurzbericht Nr. 03/02-A023 der PTE Rosenheim GmbH, ift Zentrum – Türe, Tore Sicherheit über die Prüfung einer Thermozone auf Luftdurchlässigkeit und Schlagregendichtheit vom 20.02.2003
- Prüfzeugnis Nr. SzLi-23011009 über die Prüfung eines Kellerlichtschachtes mit Boden 100 x 120 x 60 cm auf Wasserdichtheit nach DIN 4181 „Beton für Entwässerungsgegenstände, Herstellung, Anforderungen und Prüfungen“ der Technischen Universität München vom 07.02.2002

## **1 Allgemeines**

In Deutschland sind die Bestimmungen der Länderbauordnungen einzuhalten, u.a. sind für Bauprodukte die Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik im öffentlich-rechtlichen Bereich maßgebend.

Derzeitig ist die Bauregelliste in der Ausgabe 2004/2 gültig.

Im Allgemeinen werden dort besondere Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten erst gestellt, wenn eine Gefahr für die Öffentlichkeit, z.B. hinsichtlich Standsicherheit, Brandschutz, Wärmeschutz, Umweltschutz und Schallschutz besteht.

Für bauordnungsrechtlich untergeordnete Bauteile und Bauarten, die in Liste C der Bauregelliste genannt sind entfällt der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweis.

In der Liste C sind u.a. auch Kellerlichtschächte mit Lichtschachtöffnungen bis 1,50 m x 1,0 m sowie Fenster benannt, wenn keine Anforderungen hinsichtlich Wärme- und Schallschutz bestehen.

In Verbindung mit Bauprodukten für die Bauwerksabdichtung werden in der Bauregelliste A Teil 1 ausschließlich Bahnen und Bänder in Verbindung mit Brandschutzanforderungen aufgeführt, dort ist jedoch auch bei wesentlicher Abweichung von den Normen keine bauaufsichtliche Zulassung sondern ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich.

## **2 Stellungnahme**

Die Wasserdichtheit von Kellerlichtschächten und Fenstern ist bauordnungsrechtlich von untergeordneter Bedeutung.

Eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht nicht.

Das vorgelegte Prüfzeugnis der TU München über die Prüfung eines Kellerlichtschachtes nach DIN 4281 „Beton für Entwässerungsgegenstände“ belegt die Wasserdichtheit der Konstruktion durch Prüfung.

Bauordnungsrechtlich notwendig ist diese Prüfung nicht, da u.E. der Kellerlichtschacht nicht der Ableitung von Regenwasser, sondern der Abdichtung dient.

Die Prüfungen der Fenster auf Hochwasserbeständigkeit und des Lichtschachtes auf Wasserdichtheit sind ein freiwilliger Nachweis zur Eignung der Konstruktion.

Erklärungen bezüglich der Konformität sind u.E. nur auf gutachterlicher Basis möglich.

Für die Wasserdichtheit von Kellerfenstern und Kellerlichtschächte, wie unter Punkt 1 allgemein beschrieben, benötigt die Fa. Josef Hain GmbH & Co. KG keine bauaufsichtliche Zulassung.

Freundliche Grüße

LGA Bautechnik GmbH  
Materialprüfinstitut



Dipl.- Ing. (FH) Hermann Lechner  
Fachzentrumsleiter



Dipl.- Ing. (FH) Jürgen Trautner